

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kleve vom 18.12.2002
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, Seite 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, Seite 708), hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 11.12.2002 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kleve beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1*
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kleve veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Ort.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2*
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4* Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben als Kartensteuer nach §§ 6 und 8.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 13) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Kleve zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können vom Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamt Abt. Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Kleve auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Kleve auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamt Abt. Steuern im Einzelfall festzulegende Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Stadt Kleve binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) festgesetzt. Sie ist nach dem Entgelt festzusetzen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 0,50 € betragen bzw. übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für Zusatzleistungen in Form von Speisen und Getränke enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen sind. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zusatzleistungen nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Kleve den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Kleve kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Steuersatz bei Filmveranstaltungen

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 3 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (2) Der Steuersatz beträgt 10 v. H., wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist. Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1 ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- (3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- (4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt Steuersatz 25 v. H.
- (5) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung - spätestens zwei Wochen vor Beginn- bei der Stadt Kleve anzumelden.
- (6) Ein ermäßigter Steuersatz (§ 7 Abs.2) oder eine Steuerbefreiung (§ 7 Abs. 2 und 3) ist mit der Anmeldung zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über das durch die von der Landesregierung bestimmten Stelle vergebene Prädikat und die Kennzeichnung der Filme

durch die oberste Landesbehörde gemäß § 6 (3) Satz 1 des Jugendschutzgesetzes beizufügen.

- (7) Das Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamt Abt. Steuern kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den in den Absätzen 1, 2, 4, und 5 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 8*

Aufrundung

Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte (§§ 5 bis 6) ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

III. Pauschsteuer

§ 9

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Stadt Kleve spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Kleve kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Steuerfestsetzung führt.

§ 10**

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld abzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
- 1.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

** geändert durch Satzungen vom 23.12.2003, 23.12.2005, 15.11.2006, 15.12.2011, 18.12.2014, 13.12.2019 und 20.12.2022

§§ 10 Abs. 2 S. 2, 10 a) und 10 b) entfallen durch Satzung vom 22.11.2007

- | | | |
|--|----------------------------------|----------------------------------|
| | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. des Einspielergebnisses, |
| | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 34,00 Euro |
- 2.) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
- | | | |
|--|----------------------------------|---------------------------------|
| | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. des Einspielergebnisses |
| | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 26,00 Euro |
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie den Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des folgenden Kalendermonats schriftlich dem Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamt Abt. Steuern anzuzeigen.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind unverzüglich anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat bei der Besteuerung nach der Anzahl der Geräte nur einmal erhoben.
- (7) Spielapparate gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Spielapparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (8) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamt Abt. Steuern vorher, bzw. bei unvorhersehbaren Ereignissen am nächsten Werktag, schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 11*

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 Euro.
- (3) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze nach Abs. 2 für jede angefangene weitere Stunde um 25 v. H. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert festgesetzt.

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

- (4) Die Stadt Kleve kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Festsetzung führt.

§ 12 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§§ 6 bis 8). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Kleve spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Kleve kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Festsetzung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamt Abt. Steuern anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Kleve ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 14* Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

* geändert durch Satzungen vom 23.12.2005 und 22.11.2007

§ 15*

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 -6, 11 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 13 Abs. 2 ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Kleve ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölften des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des § 9 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4a) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, wahlweise bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats, ist der Stadt Kleve eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die monatliche oder vierteljährliche Anmeldung ist für das gesamte Kalenderjahr beizubehalten.
- (4b) Die Steuerfestsetzung erfolgt nach Überprüfung der Steueranmeldung sowie bei Nichtabgabe der Anmeldung durch Bescheid. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4c) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 4a Aufstellungen beizufügen, die als Angaben entsprechend der Auslestreifen mindestens den Namen des Gerätes, den Saldo (1), die Korrekturposten, den Saldo (2) sowie zusätzlich das Nettoeinspielergebnis nach Abzug der jeweils gültigen Umsatzsteuer enthalten. Zählwerkausdrucke sind nur auf Verlangen ein- oder nachzureichen.
- (5) In den Fällen des § 11 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 16 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) In den Fällen des § 17 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

* geändert durch Satzungen vom 23.12.2005, 15.11.2006, 22.11.2007, 15.12.2011 und 14.12.2023

§ 16 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen einer der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 17* Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung (§§10 bis 12), die Vorlage der Eintrittskarten und die Abrechnung der Veranstaltung (§§ 5 und 9) nicht wahr, kann gem. § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 18 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Es sind besondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnung erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sacherhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners keinen Erfolg, so kann die Stadt Kleve - Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamt Abt. Steuern - auch andere, z.B. Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerschuldner in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.
- (3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht des Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamtes Abt. Steuern der Stadt Kleve.
- (4) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Finanzverwaltungs- und Liegenschaftsamtes Abt. Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung i.V.m. § 12 KAG wird verwiesen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 - b) § 5 Abs. 2: Hinweise auf die Eintrittspreise

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

** geändert durch Satzung vom 23.12.2005

- c) § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarte bei der Anmeldung der Veranstaltung
- d) § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
- e) § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
- f) § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- g) § 5 Abs. 7: Abrechnung der Eintrittskarten
- h) § 7 Abs. 6: Anmeldung von Filmveranstaltungen
- i) § 9 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
- j) § 9 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
- k) § 10 Abs. 4 und 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- l) § 10 Abs. 6 und 7: Erklärung des Apparatebestandes
- m) § 12 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
- n) § 13 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- o) § 15 Abs. 4a: Einreichung der Steueranmeldung
- p) § 15 Abs. 4c: Einreichung der Zählwerkausdrucke
- q) § 18 Abs. 1: Mitwirkungspflichten
- r) § 18 Abs. 2: Vorlage von Unterlagen
- s) § 18 Abs. 4: Verweigerung des Zutritts

(2) Die Vorschriften des §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung sind anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kleve vom 28. September 1988 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 18.12.2002

Joeken
Bürgermeister